

Helmut Grothe: Fremdwährungsverbindlichkeiten: das Recht der Geldschulden mit Auslandsberührung: Kollisionsrecht, materielles Recht, Verfahrensrecht. - Berlin, New York: Walter de Gruyter, 1999, XXXIV, 870 S.; geb.: 328,- DM, ISBN 3-11-016194-X.

Die als Grundlagenarbeit konzipierte, von *Christian von Bar* betreute Osnabrücker Habilitationsschrift analysiert die Reaktion des geltenden deutschen Kollisions- und Sachrechts einschließlich des Verfahrensrechts auf das Phänomen der Fremdwährungsverbindlichkeiten (bzw. -forderungen) „in all seinen Entwicklungsstadien“ (S. 2 f.). Valutaschulden, wie man Fremdwährungsverbindlichkeiten auch nennt, sind Geldschulden mit Auslandsberührung. Das grenzüberschreitende Element besteht entsprechend dem weiten, über § 244 BGB hinaus gehenden Verständnis *Grothes* darin, dass die „Zahlungsverbindlichkeiten „aus (unterschiedlicher) rechtlicher Perspektive oder aus Parteiensicht in einer ausländischen Währung ausgedrückt sind“ (S. 2).¹ Vor allem eine Konstellation spielt im sachrechtlichen Teil der Arbeit die Hauptrolle - die Beurteilung einer Zahlungsverpflichtung in Auslandswährung vor einem deutschen Gericht.

Es lassen sich zwei rechtlich bedeutsame Besonderheiten von Fremdwährungsverbindlichkeiten gegenüber Geldschulden ohne Auslandsberührung ausmachen. *Erstens:* Der Umstand, dass Valutaschulden anders als Schulden in inländischer Währung nicht auf die Leistung des gesetzlichen Zahlungsmittels gerichtet sind, dass sie aber, vorausgesetzt sie sind frei konvertibel, wirtschaftlich gleichwertig sind mit einer dem Wechselkurs entsprechenden Forderung in der inländischen Währung des Hoheitsbereichs, aus dem heraus die Betrachtung erfolgt. Dieses Spannungsverhältnis² führt zur Rechtsfrage nach den Voraussetzungen, unter denen die wirtschaftliche Äquivalenz die *rechtliche* Gleichbehandlung der Valutaschulden mit Forderungen in inländischer Währung begründen kann (Stichworte: Ersetzungsbefugnis, Gleichartigkeit nach § 387 BGB etc.). Ansprüche auf gesetzliche Zahlungsmittel genießen im deutschen Recht in vielerlei Hinsichten eine privilegierte Behandlung. *Zweitens:* Die Wertschwankungen aus der Sicht derjenigen Partei, für die die Währung keine inländische ist. Hier stellt sich das Rechtsproblem der Verteilung des Wechselkursrisikos zwischen Schuldner und Gläubiger (Stichworte: Wegfall der Geschäftsgrundlage, Anlegerschutz etc.). Es kann sich in analoger Weise bei Forderungen mit inhärenten Marktrisiken anderer Art (etwa Zins- oder Preisrisiken) stellen und liegt außerhalb des Geldrechts.³

Grothe beschränkt seine Betrachtung auf ausgewählte Bereiche des Zivil- und Zivilverfahrensrechts mit Schwerpunkt im vertraglichen und außervertraglichen Schuldrecht sowie aus dem öffentlichen Währungsrecht auf das Fremdwährungsverbot des § 3 S. 1 WährG⁴ (S. 270-293). Nicht behandelt werden u.a. die fremdwährungsspezifischen Probleme des Handels- und Steuerbilanzrechts sowie des Bankenaufsichtsrechts. Dasselbe gilt für das Devisenrecht als Teil des Außenwirtschaftsrechts.⁵ Die Vorschrift des §

¹ Siehe *Grothe* S. 67: Es reiche, wenn der Sachverhalt im „Viereck“ Schuldner-Gläubiger-Währung-Erfüllungsort „irgendwo grenzüberschreitend“ sei. Als „Eckpunkte“ hinzufügen müsste man noch die *lex fori* und *lex causae*.

² *Grothe* S. 1, spricht hier vom „Antagonismus zwischen der Funktionsäquivalenz verschiedener Währungen und ihrer eigenständigen öffentlichrechtlichen Verankerung“.

³ Vgl. den ausgezeichneten Überblick über das Geldrecht bei *K. Schmidt*, in: *Staudinger*, 13. A., 1997, Vorbem zu §§ 244 ff.

⁴ Aufgehoben durch Art. 9 § 1 des 1. EuroEG v. 9.6.1998, BGBl. I., 1242.

⁵ Zum materiellen deutschen Devisenrecht siehe *K. Schmidt* (Fn. 3), Vorbem E 2-E 26 zu § 244 ff.; zum völker- und gemeinschaftsrechtlichen Rahmen des Devisen-

244 BGB, die einzige des BGB zu Valutaschulden, hat eine wichtige, weite Teile des Werkes durchziehende Bedeutung. Die Bildung einer „allgemeinen Theorie“ der Fremdwährungsverbindlichkeiten lassen das geltende materielle Recht und Verfahrensrecht, so das Gesamtergebnis der Untersuchung, dennoch nicht zu - einmal abgesehen davon, dass alle Verbindlichkeiten in ausländischer Währung als Geldschulden qualifiziert werden können (S. 791).⁶

Die Arbeit gliedert sich in sieben Teile. Im *ersten* Teil („Grundlagen“, S. 5-94) erklärt *Grothe* u.a. die Begriffsmerkmale der Fremdwährungsverbindlichkeiten und ihre Eigenschaft als Geldschuld. Im *zweiten* Teil („Kollisionsrecht des Geldes“, S. 95-235) setzt er sich mit dem „Wirkungsrahmen des deutschen Rechts“, insbesondere der Abgrenzung von Schuld-, Währungs- und Zahlungsstatut und deren unterschiedlichen Verweisungstechniken auseinander.⁷ Diese Ausführungen gehören zum Besten, was bisher zum Währungsstatut und den angrenzenden Fragen geschrieben worden ist. Im übrigen prägt die betont kollisionsrechtliche, der grenzüberschreitenden Thematik angemessene Perspektive des *Grothes* die gesamte Arbeit mit beeindruckender Konsequenz. Das Bedürfnis nach Bestimmung des anwendbaren Rechts ergibt sich bei Geldschulden aus dem Umstand, dass ihr Gegenstand „nur rechtlich bestimmbar“ ist (S. 95). Dies entspricht der Rolle des Staates und seiner Währungshoheit bei der Legitimation des Geldes. Leitender Gedanke des *Grothes* für vertraglich wie für gesetzlich begründete Valutaschulden ist, dass das Schuldstatut eine materiellrechtliche Verweisung auf das Währungsstatut ausspricht (S. 103 ff.). Dadurch wird das ausländische Währungsrecht der *lex monetae* zum Schuldinhalt, wobei „Währungsrecht“ im engen, institutionellen Sinn des öffentlichen Rechts der Geldverfassung verstanden wird (S. 113). Mit überzeugenden Gründen wendet sich *Grothe* gegen die Qualifizierung des § 244 BGB als einseitige Kollisionsnorm (S. 133, 134 f.) oder als Eingriffsnorm (S. 136 ff.). Bei der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen über den Verweisungswillen des Schuldstatuts hinaus Eingriffsnormen der *lex monetae* unabhängig vom Parteiwillen maßgeblich werden können,⁸ differenziert *Grothe* (S. 113 ff., 129) zu Recht genau zwischen der kollisionsrechtlich berufenen Anwendung ausländischer Kollisionsnormen und ihrer nur sachrechtlich veranlassten, unter dem Vorbehalt einer Erheblichkeitsschwelle stehenden Berücksichtigung als Tatsache (zB bei §§ 138 BGB, 275 BGB). Beim kollisionsrechtlichen Ansatz entscheidet er sich dafür, i.S. des Auswirkungsprinzips auf die „hinreichend enge Verbindung“ zwischen Zahlungsverbindlichkeit und ausländischem Eingriffsstaat abzustellen (S. 124 ff.). Die anderweitig bereits ausgiebig diskutierte Thematik möglicher völkerrechtlicher Vorgaben für die Anerkennung bzw. Berücksichtigung ausländischer Eingriffsnormen wird am Beispiel des internationalen Devisenrechts (Art. VIII Abschn. 2(b) IWF-Abkommen) nur kurz angesprochen (S. 169 f.).⁹

Im *dritten* Teil der Schrift geht es um Entstehen und Inhalt von rechtsgeschäftlichen und gesetzlichen Valutaschulden (S. 236-

rechts *ders.*, a.a.O., Vorbem E 27-E 68, sowie zuvor bereits *Ebke*, Internationales Devisenrecht, 1990, S. 48-116.

⁶ Vgl. *K. Schmidt* (Fn. 3), § 244, Rz.11, unter Berufung auf die „heute ganz allgM“: Jede Fremdwährungsschuld sei Geldschuld, nicht Sachschuld.

⁷ Das privatrechtliche Kollisionsrecht des Geldes ist abzugrenzen vom „internationalen Währungsrecht“, dessen Gegenstand die „internationale Ordnung des Geldwesens“ mit völkerrechtlichen Mitteln ist (*K. Schmidt* [Fn. 3], Vorbem F 9 zu § 244 ff.). Zum internationalen Devisenrecht s.u. Fn. 8.

⁸ Das internationale Devisenrecht, definiert als Kollisionsrecht der „Beschränkungen des laufenden internationalen Zahlungs- und Kapitalverkehrs“ (*Ebke* [Fn. 5], S. 35), ist Teil dieser Problematik.

⁹ Hierzu ausführlich *Ebke* (Fn. 5), S. 158-311.

394). Der *Grothe* befürwortet, vorbehaltlich des § 3 S. 1 WährG, die volle Wahlfreiheit der Parteien bei der Bestimmung der Vertragswährung. Im Zweifel sei die Währung des Schuldnerwohnsitzes bzw. -vermögens vereinbart, soweit nicht spezielle handels- und wertpapierrechtliche Auslegungsregeln einschlägig seien. Bei gesetzlichen Zahlungspflichten bestimme sich die Währung nach der *lex causae* (S. 294 ff.). § 244 BGB sei hier „zumindest analog“ anwendbar (S. 301). Die Kritik des *Grothes* an der Auffassung von der währungsmäßigen Neutralität der Geldwertschuld (anders die Geldsummenschuld) und am vermeintlichen Praktikabilitätsvorteil dieses Ansatzes ist überzeugend (S. 302 f.). Die Schadensersatzwährung ist demnach aus der Schadenswährung zu entwickeln (S. 325). In § 242 BGB, so formuliert *Grothe*, sei das deutsche „Aufwertungssachrecht“ für DM-Schulden und Fremdwährungsschulden gleichermaßen verankert. Das schuldrechtliche Nominalwertprinzip sieht er dabei in einer „Wechselwirkung“ mit den in § 242 BGB enthaltenen Merkmalen der Unvorhersehbarkeit und Unzumutbarkeit (S. 367).

Der *vierte* Teil befasst sich unter dem Oberbegriff „Sicherungen“ (S. 395-465) mit Devisentermingeschäften zum Schutz gegen beliebige Währungsrisiken und mit Grundpfandrechten zum Schutz gegen das Kreditrisiko aus Fremdwährungsverbindlichkeiten. Souverän setzt sich *Grothe* mit dem komplexen Meinungsspektrum zu Differenz- und Börsentermineinwand auseinander. Nicht ganz überzeugt es angesichts des klaren Wortlauts des § 52 BörsG, wenn er der vereinzelt gebliebenen Ansicht folgt, Rechtsfolge des Termineinwands sei nicht die automatische Unverbindlichkeit des Geschäfts, sondern die Anwendbarkeit der §§ 764, 762 BGB (S. 424, 426-429). Im Mittelpunkt der Ausführungen zu den Grundpfandrechten steht § 28 S. 2 HS 1 GBO, wonach „einzutragende Geldbeträge“ grundsätzlich „in inländischer Währung anzugeben“ sind. Die Einschätzung *Grothes* (S. 444 ff., insb. 464 f.), diese Vorschrift verstoße gegen Art. 56 (ex-Art. 73b) EGV (Verbot der Beschränkungen des Kapital- und Zahlungsverkehrs), ist im Nachhinein vom *EuGH* indirekt bestätigt worden.¹⁰ Dank einer aufgrund der Ermächtigung in § 28 S. 2 HS 2 GBO erlassenen Rechtsverordnung ist das Problem nunmehr weggefallen.¹¹

Im *fünften* Teil („Erlöschen“, S. 467-597) untersucht *Grothe* die Ersetzungsbefugnis des § 244 I BGB sowie deren Bedeutung für die „Gleichartigkeit“ im Aufrechnungstatbestand des § 387 BGB. Im *sechsten* Teil („Leistungsstörungen“, S. 599-677) geht es um den Einfluss des Währungsuntergangs und ausländischer Zahlungsverbote auf das Valutaschuldverhältnis sowie um den Schuldnerverzug. Für Verluste des Gläubigers aus Veränderungen des Innen- und Außenwertes der geschuldeten Währung verweist *Grothe* auf den Schadensersatzanspruch nach §§ 286 I, 288 II BGB (S. 625 ff.). Den alternativen Vorschlag einer Bestimmung der Zinszahlungspflicht nach der *lex monetae* lehnt er ab mit dem Hinweis auf die notwendige Zurückhaltung bei kollisionsrechtlichen Teilverweisungen (S. 632-634). Dieses Argument läuft allerdings leer, wenn man gesetzliche Regelungen über pauschalierten Kaufkraftausgleich durch Verzugszinsen den Normen, „welche die Verwaltungseinrichtung Währung ausgestalten“ (S. 98), und damit dem Währungsstatut zuordnet, auf das bereits materiellrechtlich verwiesen wird. Immerhin ist die Inflation Folge der Ausübung der

¹⁰ Zu einer entsprechenden österreichischen Regelung *EuGH*, 16.3.1999, RS. C-222/97, „Trummer und Mayer“, Slg. 1999, I-1661 (Tz. 25 ff.) = WuB I F.3 9.99 (*Ebke/Tavakoli*).

¹¹ „Verordnung über Grundpfandrechte in ausländischer Währung und in Euro“ des Bundesministers der Justiz vom 30.10.1997, BGBl. I 1997, 2683.

Währungshoheit.¹² Der *siebte* und letzte Teil („Verfahrensrecht“, S. 679-791) analysiert die Behandlung von Valutaschulden im Erkenntnis-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzverfahren.

Insgesamt bietet die Abhandlung eine außergewöhnlich reichhaltige, niveauvolle und präzise, in ihrer Perspektive einmalige Aufbereitung des Rechts der Fremdwährungsverbindlichkeiten quer durch unterschiedlichste Bereiche und Schichten der Zivilrechtsordnung. Sie lässt, soweit überschaubar, praktisch keine Fragen unbeantwortet und zeugt durchweg von einem sicheren, abgewogenen Judizium.

Dr. Günter Reiner, Universität Konstanz

¹² *Reiner*, Inflationssteuer, Eigentumsgarantie und Europäische Währungsunion: Die Inflationssteuer als Steuer im Rechtssinn, DSz 1999, 810, 815.